

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 UVPG  
i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG**

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung

Die VR-ImmobilienPartner GmbH plant die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit einer Tiefgarage im Baugebiet Wiesengarten in Wolfsburg-Reislingen. Für die hierfür erforderliche Baugrube ist eine Grundwasserhaltung mit einer prognostizierten Entnahmemenge von ca. 115.000 m<sup>3</sup> über einen Zeitraum von 6 Monaten erforderlich. Das gehobene Grundwasser soll vorrangig flächig versickert werden. Bei Bedarf soll es nach geeigneter Vorbehandlung auch in ein Gewässer III. Ordnung eingeleitet werden können. Die VR-ImmobilienPartner GmbH hat hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg hat als zuständige Behörde nach Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass die geplante Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen darstellen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wolfsburg, den 15.09.2021

Stadt Wolfsburg  
Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Manicke-Mellin